



LINNER
WIRTSCHAFTSPRÜFUNG

B E R I C H T

über die Prüfung
des Jahresabschlusses für das
Rumpfgeschäftsjahr vom
20. Juni bis 31. Dezember 2018
der
IHS Nr. 2 GmbH,
Grünwald



INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
A. PRÜFUNGSauftrag	1
B. WIEDERGABE DES BESTÄTIGUNGSVERMERKS	2
C. GRUNDSÄTZLICHE FESTSTELLUNGEN	6
I. Stellungnahme zur Lagebeurteilung der gesetzlichen Vertreter	6
II. Feststellung zur Rechnungslegung	6
II.1. Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen	6
II.2. Jahresabschluss	6
D. GEGENSTAND DER PRÜFUNG	7
I. Prüfungsgegenstand analog § 317 HGB	7
E. ART UND UMFANG DER AUFTRAGSDURCHFÜHRUNG	8
F. ERLÄUTERUNGEN ZUR RECHNUNGSLEGUNG	11
I. Rechnungslegungsnorm	11
II. Wesentliche Bewertungsgrundlagen	11
G. RECHTLICHE, WIRTSCHAFTLICHE UND ORGANISATORISCHE GRUNDLAGEN	12
I. Rechtliche Grundlagen	12
II. Wirtschaftliche Verhältnisse	13
H. SCHLUSSBEMERKUNG UND UNTERZEICHNUNG DES PRÜFUNGSBERICHTS	16



ANLAGEN ZUM PRÜFUNGSBERICHT

Bilanz zum 31. Dezember 2018

Anlage I

Gewinn- und Verlustrechnung für das Rumpfgeschäftsjahr vom
20. Juni bis 31. Dezember 2018

Anlage II

Anhang und Anlagespiegel

Anlage III

Bestätigungsvermerk

Anlage IV

Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und
Wirtschaftsprüfungsgesellschaften - Stand 1. Januar 2017

Anlage V

Aus rechentechnischen Gründen können in den Tabellen Rundungsdifferenzen in
Höhe von + / - einer Einheit (T€, €, % usw.) auftreten.



Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
EDV	Elektronische Datenverarbeitung
GuV	Gewinn- und Verlustrechnung
HFA	Hauptfachausschuss des IDW
HGB	Handelsgesetzbuch
IDW	Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V., Düsseldorf
IT	Informationstechnologie
PS	Prüfungsstandard
RS	Rechnungslegungsstandard



A. PRÜFUNGSauftrag

In der Gesellschafterversammlung vom 13. Mai 2019 der IHS Nr. 2 GmbH, Grünwald, – im Folgenden kurz „**IHS Nr. 2**“ oder „**Gesellschaft**“ genannt – wurde ich zum Abschlussprüfer für das Rumpfgeschäftsjahr vom 20. Juni 2018 bis zum 31. Dezember 2018 gewählt.

Daraufhin erteilte mir die Geschäftsführung der Gesellschaft am 14. Mai 2019 den Auftrag, den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung für das Rumpfgeschäftsjahr vom 20. Juni 2018 bis zum 31. Dezember 2018 zu prüfen. Ein Lagebericht ist aufgrund der Größe der Gesellschaft nicht zu erstellen.

Die Gesellschaft ist eine Kleinstkapitalgesellschaft gem. § 267 a HGB und daher nicht prüfungspflichtig.

Ich bestätige gemäß § 321 Abs. 4a HGB, dass ich bei meiner Abschlussprüfung die anwendbaren Vorschriften zur Unabhängigkeit beachtet habe.

Meine Prüfung richtete sich nach § 317 HGB unter Beachtung der vom IDW festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung.

Ich erstatte meinen nachfolgenden Bericht unter Beachtung der im Prüfungsstandard IDW PS 450 des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V. niedergelegten Grundsätze ordnungsgemäßer Berichterstattung bei Abschlussprüfungen.

Dieser Bericht ist ausschließlich an die IHS Nr. 2 GmbH, Grünwald, gerichtet.

Für die Durchführung meines Auftrages und meine Verantwortlichkeit - auch im Verhältnis zu Dritten - sind die diesem Bericht als Anlage V beigefügten „Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften - Stand 1. Januar 2017 maßgebend.



B. WIEDERGABE DES BESTÄTIGUNGSVERMERKS

Ich habe dem Jahresabschluss der IHS Nr. 2 GmbH, Grünwald, für das Rumpfgeschäftsjahr vom 20. Juni bis 31. Dezember 2018, in der diesem Bericht als Anlage I-III (Jahresabschluss) beigefügten Fassungen den am 5. Juli 2019 in Baldham unterzeichneten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk wie folgt erteilt:

„BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS

An die IHS Nr. 2 GmbH, Grünwald:

PRÜFUNGSURTEILE

Ich habe den Abschluss des Rumpfgeschäftsjahres vom 20. Juni bis zum 31. Dezember 2018 der IHS Nr. 2 GmbH, Grünwald, — bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2018 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Rumpfgeschäftsjahr vom 20. Juni bis 31. Dezember 2018, sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden — geprüft.

Nach meiner Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buch-

führung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2018 sowie ihrer Ertragslage für das Rumpfgeschäftsjahr vom 20. Juni 2018 bis 31. Dezember 2018.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erkläre ich, dass meine Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses geführt hat.



GRUNDLAGE FÜR DIE PRÜFUNGS- URTEILE

Ich habe meine Prüfung des Jahresabschlusses in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Meine Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „VERANTWORTUNG DES ABSCHLUSS-PRÜFERS FÜR DIE PRÜFUNG DES JAHRESABSCHLUSSES“ meines Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Ich bin von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und habe meine sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt.

Ich bin der Auffassung, dass die von mir erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für meine Prüfungsurteile zum Jahresabschluss zu dienen.

VERANTWORTUNG DER GESETZLICHEN VERTRETER FÜR DEN JAHRES- ABSCHLUSS

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Be-

achtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen — beabsichtigten oder unbeabsichtigten — falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

VERANTWORTUNG DES ABSCHLUSS- PRÜFERS FÜR DIE PRÜFUNG DES JAHRESABSCHLUSSES

Meine Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresab-



schluss als Ganzes frei von wesentlichen — beabsichtigten oder unbeabsichtigten — falschen Darstellungen ist, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der meine Prüfungsurteile zum Jahresabschluss beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung übe ich pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahre eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifiziere und beurteile ich die Risiken wesentlicher — beabsichtigter oder unbeabsichtigter — falscher Darstellungen im Jahresabschluss, plane und führe Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für meine Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko,

dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.

- Gewinne ich ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der Gesellschaft abzugeben.
- Beurteile ich die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- Ziehe ich Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsa-



me Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls ich zu dem Schluss komme, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, bin ich verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, mein jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Ich ziehe meine Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum meines Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.

- Beurteile ich die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie, ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.

Ich erörtere mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung

sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die ich während meiner Prüfung feststelle.“



C. GRUNDSÄTZLICHE FESTSTELLUNGEN

I. Stellungnahme zur Lagebeurteilung der gesetzlichen Vertreter

Die Gesellschaft hat aufgrund ihrer Größe keinen Lagebericht zu erstellen.

II. Feststellung zur Rechnungslegung

II.1. Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen

Die Buchführung entspricht nach meinen Feststellungen in allen wesentlichen Belangen den gesetzlichen Vorschriften einschließlich der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung.

Die den weiteren geprüften Unterlagen entnommenen Informationen sind in der Buchführung und im Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen ordnungsgemäß abgebildet.

Das rechnungslegungsbezogene interne Kontrollsystem ist nach meinen Feststellungen grundsätzlich dazu geeignet, die Sicherheit der verarbeiteten rechnungslegungsrelevanten Daten zu gewährleisten.

II.2. Jahresabschluss

Der von mir geprüfte Abschluss für das Rumpfgeschäftsjahr vom 20. Juni bis 31. Dezember 2018 ist diesem Bericht als Anlage I - III beigelegt. Er entspricht nach meiner Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse in allen wesentlichen Belangen den gesetzlichen Vorschriften einschließlich der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung.

Die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung wurden ordnungsgemäß aus der Buchführung und den weiteren geprüften Unterlagen abgeleitet. Der Anhang enthält die vorgeschriebenen Angaben zu den einzelnen Posten von Bilanz bzw. Gewinn- und Verlustrechnung und gibt die sonstigen Pflichtangaben richtig und vollständig wieder.



Meine Prüfung hat ergeben, dass der Jahresabschluss insgesamt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.

D. GEGENSTAND DER PRÜFUNG

I. Prüfungsgegenstand analog § 317 HGB

Gegenstand meiner Abschlussprüfung waren die Buchführung und der nach den Vorschriften des deutschen Handelsgesetzbuches aufzustellende Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz zum 31. Dezember 2018 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Rumpfgeschäftsjahr vom 20. Juni bis 31. Dezember 2018, sowie dem Anhang einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden.

Gemäß § 317 Abs. 4a HGB hat sich die Prüfung nicht darauf zu erstrecken, ob der Fortbestand des geprüften Unternehmens oder die Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit der Geschäftsführung zugesichert werden kann.

Zur Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss verweise ich auf meine Ausführungen im Bestätigungsvermerk, Abschnitt „VERANTWORTUNG DER GESETZLICHEN VERTRETER FÜR DEN JAHRESABSCHLUSS“, der in Abschnitt B wiedergegeben ist.



E. ART UND UMFANG DER AUFTRAGSDURCHFÜHRUNG

Bezüglich Art und Umfang der Auftragsdurchführung verweise ich auf die allgemeine Beschreibung der Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses in meinen Ausführungen im Bestätigungsvermerk in den Abschnitten „GRUNDLAGE FÜR DIE PRÜFUNGSURTEILE“ und „VERANTWORTUNG DES ABSCHLUSSPRÜFERS FÜR DIE PRÜFUNG DES JAHRESABSCHLUSSES“. Der Bestätigungsvermerk ist in Abschnitt B wiedergegeben. Nachfolgend gebe ich hierzu weitergehende Erläuterungen.

Ausgangspunkt meiner Prüfung war der mir vorgelegte Abschluss des Rumpfgeschäftsjahres vom 20. Juni bis 31. Dezember 2018.

Risiko- und systemorientierter Prüfungsansatz

Grundlage meines risiko- und systemorientierten Prüfungsansatzes, der auch internationalen Prüfungsstandards entspricht, ist die Erarbeitung einer Prüfungsstrategie. Die hierzu notwendige Risikobeurteilung basiert auf der Einschätzung der Lage, der Geschäftsrisiken und des Umfeldes sowie des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems der Gesellschaft.

Bei meiner Beurteilung des Risikos wesentlicher falscher Angaben habe ich sowohl Risiken auf Abschlussebene als auch Risiken auf Aussageebene identifiziert und beurteilt. Darüber hinaus habe ich diese Risiken in Risikogruppen untergliedert, wobei ich bedeutende Risiken, die einer besonderen Berücksichtigung bei der Prüfung bedürfen, und Risiken, bei denen aussagebezogene Prüfungshandlungen alleine zur Gewinnung ausreichender Sicherheit nicht ausreichen, hervorgehoben habe. Die bedeutsamen Risiken beinhalten aufgrund berufsständischer Vorgaben auch das Risiko der Außerkraftsetzung von Kontrollmaßnahmen durch das Management sowie die Umsatzrealisierung. Dabei konnten nicht die Ergebnisse der Internen Revision der Gesellschaft berücksichtigt werden, da die Gesellschaft keine Interne Revision aufgrund der Übersichtlichkeit und Struktur der Geschäfte installiert hat.

Auf der Grundlage meiner Risikobeurteilung habe ich die relevanten Prüffelder und Kriterien (Abschlussaussagen) sowie Prüfungsschwerpunkte festgelegt und das Prüfprogramm



entwickelt. In meinem Prüfprogramm wurden Art und Umfang der jeweiligen Prüfungshandlungen festgelegt.

Die Prüfungshandlungen zur Erlangung von Prüfungsnachweisen umfassten Aufbau- und Kontrolltests, aussagebezogene analytische Prüfungshandlungen und Einzelfallprüfungen (sonstige aussagebezogene Prüfungshandlungen) für die ausgewählten Prüffelder. Dabei wurden Wesentlichkeitsaspekte berücksichtigt.

Prüfungsprozess

Meinen Prüfungsprozess habe ich in Milestones unterteilt, die mit der Akquisition und Auftragsannahme beginnen und sich bis zur Auftragsbeendigung und Archivierung erstrecken. Ich verweise insoweit auf die nachstehende graphische Darstellung der Milestones.



Die dargestellten Milestones berücksichtigen die vom IDW festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung. Dementsprechend habe ich zunächst eine Prüfung der Angemessenheit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems der Gesellschaft durchgeführt (Aufbauprüfung). Auf Basis der Erkenntnisse der Aufbauprüfung hinsichtlich Ausgestaltung und Implementierung der rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollen habe ich die für die Beurteilung der Risiken wesentlicher falscher Angaben sowie für die Auswahl von Art, Umfang und zeitlicher Einteilung der für die



einzelnen Prüfungsziele durchzuführenden Wirksamkeitsprüfungen, analytischen Prüfungshandlungen und Einzelfallprüfungen definiert.

Alle Prüfungshandlungen erfolgten jeweils mit einer Auswahl von bewusst oder repräsentativ ausgewählten Elementen. Die Bestimmung der jeweiligen Auswahl erfolgte in Abhängigkeit von meinen Erkenntnissen über das rechnungslegungsbezogene interne Kontrollsystem sowie von Art und Umfang der Geschäftsvorfälle.

Als Schwerpunkte meiner Prüfung habe ich festgelegt:

- Finanzanlagen
- Guthaben und Verbindlichkeiten bei Kreditinstituten
- Verbindlichkeiten/ Anleihen
- Erlösrealisation

Bei allen Bilanzposten wurden aussagebezogene Prüfungshandlungen durchgeführt.

Im Rahmen der Einzelfallprüfungen habe ich keine Bestätigungen bzw. Mitteilungen und Auskünfte Dritter eingeholt von. Der Nachweis wurde über die Kontoauszüge des neuen Jahres eingeholt.

Ich habe die Prüfung mit Unterbrechungen in den Monaten Mai, Juni und Juli 2019 bis zum 4. Juli 2019 durchgeführt. Die Fertigstellung des Prüfungsberichtes erfolgte anschließend in meinen Büroräumen.

Zum Abschluss der Prüfung habe ich von den gesetzlichen Vertretern eine schriftliche Erklärung eingeholt, in der diese mit Datum vom 4. Juli 2019 die Vollständigkeit der mir erteilten Aufklärungen und Nachweise sowie von Buchführung und Jahresabschluss bestätigt haben. Die gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft erteilten alle von mir erbetenen Aufklärungen und Nachweise.



F. ERLÄUTERUNGEN ZUR RECHNUNGSLEGUNG

I. Rechnungslegungsnorm

Der Jahresabschluss ist nach den für kleine Kapitalgesellschaften gemäß § 267 HGB geltenden handelsrechtlichen Vorschriften entsprechend §§ 242 ff. und 264 ff. HGB sowie den einschlägigen Vorschriften des GmbHG aufgestellt.

II. Wesentliche Bewertungsgrundlagen

Die Aufstellung des Jahresabschlusses erfordert im Rahmen der gesetzlichen Wahlrechte eine Vielzahl von Bilanzierungs- und Bewertungsentscheidungen seitens der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft. Im Folgenden gehe ich gemäß § 321 Abs. 2 Satz 4 HGB auf die wesentlichen Bewertungsgrundlagen ein.

Die Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden sind im Anhang (Anlage 3) gemäß § 284 HGB beschrieben.

Im Einzelnen hebe ich nachfolgend die meines Erachtens wesentlichen Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden hervor:

- Die Erstellung des Jahresabschlusses erfolgte nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuches in der Fassung des Bilanzrichtlinie-Umsetzungsgesetzes (BilRUG) unter gleichzeitiger Berücksichtigung steuerrechtlicher Bestimmungen.
- Die Finanzanlagen wurden zu Anschaffungskosten bilanziert
- Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände sind zu Nominalbeträgen bilanziert
- Die sonstigen Rückstellungen wurden für alle weiteren ungewissen Verbindlichkeiten gebildet.
- Begebene Anleihen und Verbindlichkeiten sind zum Erfüllungsbetrag angesetzt.



Die gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft haben den Jahresabschluss unter Annahme der Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufgestellt. Ich verweise auf die Berichterstattung im Anhang.

Im Rahmen meiner Prüfung habe ich keine sachverhaltsgestaltenden Maßnahmen festgestellt, die die Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich beeinflussen.

G. RECHTLICHE, WIRTSCHAFTLICHE UND ORGANISATORISCHE GRUNDLAGEN

I. Rechtliche Grundlagen

Firma und Rechtsform IHS Nr. 2 GmbH, Grünwald

Gesellschaftsvertrag Der Gesellschaftsvertrag datiert vom 20. Juni 2018

Sitz Grünwald

Gegenstand des Unternehmens	Gegenstand des Unternehmens ist gemäß § 2 des Gesellschaftsvertrages die Tätigkeit einer verwaltenden Holding-Gesellschaft, insbesondere der Erwerb, das Halten, die Verwaltung sowie die Veräußerung von Beteiligungen oder Finanzierungen an anderen Unternehmen, insbesondere an im Immobilienbereich tätigen Unternehmen und Zweckgesellschaften, sowie die Durchführung sämtlicher Maßnahmen und Erledigung sämtlicher Geschäfte, die mittelbar oder unmittelbar dem vorgenannten Unternehmensgegenstand dienen oder diesen zu fördern geeignet und bestimmt sind mit Ausnahme solcher Tätigkeiten, die eine gesetzliche Genehmigung oder besondere Gewerbeerlaubnis erfordern. Die Gesellschaft kann sich auf verwandten Gebieten betätigen und alle Geschäfte betreiben,
-----------------------------	---



die mit dem Gegenstand des Unternehmens in Zusammenhang stehen und ihm unmittelbar oder mittelbar zu dienen bestimmt sind.

Die Gesellschaft ist berechtigt, Zweigniederlassungen zu errichten, andere Unternehmen gleicher oder ähnlicher Art zu gründen, sich an solchen zu beteiligen oder diese zu erwerben, sowie die Vertretung oder die Geschäftsführung bei anderen Unternehmen zu übernehmen.

Eintragung ins
Handelsregister

Amtsgericht München, HRB 243121

Geschäftsjahr

Kalenderjahr

Organe der
Gesellschaft

Organe der Gesellschaft sind

- die Geschäftsführung
- die Gesellschafterversammlung

Geschäftsführer

Zum Alleingeschäftsführer war am Bilanzstichtag Herr Wolfgang Oelke bestellt.

Steuerliche
Grundlagen

Die Gesellschaft ist unbeschränkt steuerpflichtig und wird beim Finanzamt München, Abteilung Körperschaften unter der Steuernummer 143/148/71104 veranlagt.

Das Unternehmen ist steuerlich noch nicht veranlagt

Eine Betriebsprüfung fand noch nicht statt.

II. Wirtschaftliche Verhältnisse

Die Gesellschaft hat im Rumpfwirtschaftsjahr sowohl Anleihen begeben wie auch gezeichnet.



Vermögenslage und Kapitalstruktur

Die **Bilanzsumme** der IHS Nr. 2 weist zum Jahresende einen Betrag in Höhe von 7.795 TEUR aus.

Das **Finanzanlagevermögen** besteht ausschließlich aus Anleihen an drei Objektgesellschaften in Höhe von insg. 7.400 TEUR. Die Werthaltigkeit der Anleihen wurde mir anhand von Kurscharts der Anleihen sowie anhand der den Anleihen zugrundeliegenden Abschlüsse der jeweiligen Objektgesellschaften nachgewiesen. Diese wiesen zwar alle negative Jahresergebnisse aus, dies führt die jeweilige Geschäftsleitung jedoch auf Anfangsverluste zurück.

Zum Jahresende beträgt das **Guthaben** der Gesellschaft auf Girokonten 345 TEUR.

Die Gesellschaft weist zum Bilanzstichtag einen **Jahresfehlbetrag** von 13 TEUR aus. Das voll eingezahlte **gezeichnete Kapital** beträgt 25 TEUR.

Die **Rückstellungen** in Höhe von 40 TEUR betreffen im Wesentlichen noch nicht in Rechnung gestellte Rechts-, Beratungs- und Abschlussprüfungskosten.

Die **Verbindlichkeiten** in Höhe von 7.737 TEUR bestehen im Wesentlichen aus Anleihen in Höhe von 7.700 TEUR, sowie sonstigen Verbindlichkeiten aus Zinsen Höhe von 37 TEUR.

Die **Anleihen** in Höhe von 7.700 TEUR werden von der Pensionskasse der Genossenschaftsorganisation VVaG gehalten.

Ertragslage

Gegenstand des Unternehmens IHS Nr. 2 GmbH ist die Tätigkeit einer verwaltenden Holding-Gesellschaft, insbesondere der Erwerb, das Halten, die Verwaltung sowie die Veräußerung von Beteiligungen oder Finanzierungen an anderen Unternehmen, insbesondere an im Immobilienbereich tätigen Unternehmen und Zweckgesellschaften, sowie die Durchführung sämtlicher Maßnahmen und Erledigung sämtlicher Geschäfte, die mittelbar oder unmittelbar dem vorgenannten Unternehmensgegenstand dienen oder diesen zu fördern geeignet und bestimmt sind mit Ausnahme solcher Tätigkeiten, die eine gesetzliche Genehmigung oder besondere Gewerbeerlaubnis erfordern.

Die Tätigkeit wurde im Dezember 2018 aufgenommen.



Die **Umsatzerlöse** beliefen sich auf insgesamt 32 TEUR und betreffen mit 20 TEUR an die Objektgesellschaften Praeclarus Nr. 4, Nr. 5, Nr. 6 und Nr. 7 GmbH in Rechnung gestellte Einmalaufwendungen für den Abschluss und die Umsetzung des Zeichnungs- und Übernahmevertrages, sowie mit 12 TEUR an die gleichen Objektgesellschaften in Rechnung gestellte Folgeaufwendungen; beide Belastungsarten basieren auf einem Vertrag vom 18. März 2019.

Bei den **sonstigen betrieblichen Aufwendungen** in Höhe von 42 TEUR handelt es sich im Wesentlichen um Kosten für das Rating der Fonds (27 TEUR), Rechtsberatung (11 TEUR) sowie die Kosten der Buchführung und Jahresabschlussprüfung (3 TEUR).

Es fielen **Erträge aus Zinsen** in Höhe von 8 TEUR an; diese betreffen die drei Anleihen an den Objektgesellschaften.

Die **Zinsaufwendungen** in Höhe von 12 TEUR betreffen die abgegrenzten Zinsen für die begebene Anleihe.



H. SCHLUSSBEMERKUNG UND UNTERZEICHNUNG DES PRÜFUNGSBERICHTS

Ich bestätige gemäß § 321 Abs.4a HGB, dass ich bei meiner Abschlussprüfung die anwendbaren Vorschriften zur Unabhängigkeit beachtet habe.

Den vorstehenden Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses für das Rumpfgeschäftsjahr vom 20. Juni 2018 bis zum 31. Dezember 2018 der IHS Nr. 2 GmbH, Grünwald, habe ich in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Berichterstattung bei Abschlussprüfungen des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V., Düsseldorf (IDW PS 450 n.F.) erstattet.

Der von mir erteilte Bestätigungsvermerk ist in Abschnitt B dieses Prüfungsberichts wiedergegeben.

Baldham, den 5. Juli 2019

Corinna Linner

Wirtschaftsprüfer

BILANZ zum 31. Dezember 2018

IHS Nr. 2 GmbH Erwerb, Halten, Veräuß. von Beteiligungen, 82031 Grünwald

AKTIVA	31.12.2018		EB 20.06.2018		31.12.2018		EB 20.06.2018	
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	PASSIVA
A. Anlagevermögen								
I. Finanzanlagen								
1. Wertpapiere des Anlagevermögens								
B. Umlaufvermögen								
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände								
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	38.080,00		0,00					
2. Sonstige Vermögensgegenstände	17.000,83		0,00					
3. Eingeforderte ausstehende Einlagen	0,00	55.080,83	25.000,00					
II. Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks		344.804,86	0,00					
		<u>7.799.885,69</u>	<u>25.000,00</u>					
A. Eigenkapital								
I. Gezeichnetes Kapital								
II. Jahresfehlbetrag		7.400.000,00	0,00					
B. Rückstellungen								
1. Sonstige Rückstellungen								
C. Verbindlichkeiten								
1. Anleihen								
- davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr								
EUR 7.700.000,00 (EUR 0,00)								
2. Sonstige Verbindlichkeiten								
- davon aus Steuern								
EUR 6.080,00 (EUR 0,00)								
- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr								
EUR 42.644,63 (EUR 0,00)								
		<u>42.644,63</u>	<u>7.742.644,63</u>					
		<u>7.799.885,69</u>	<u>25.000,00</u>					
		<u>7.799.885,69</u>	<u>25.000,00</u>					

	EUR
1. Umsatzerlöse	<u>32.000,00</u>
2. Gesamtleistung	32.000,00
3. sonstige betriebliche Aufwendungen verschiedene betriebliche Kosten	41.597,17
4. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	8.440,97
5. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	<u>11.602,74</u>
6. Ergebnis nach Steuern	12.758,94-
7. Jahresfehlbetrag	<u><u>12.758,94</u></u>

1. Allgemeine Angaben zum Jahresabschluss

Die Gesellschaft erfüllt die Kriterien einer Kleinstkapitalgesellschaft nach § 267 a HGB. Der Abschluss des Rumpfgeschäftsjahres vom 20.06.2018 bis 31.12.2018 wurde nach den Vorschriften der §§ 242 ff. HGB unter der Beachtung der ergänzenden Bestimmungen für kleine Kapitalgesellschaften aufgestellt.

Die IHS Nr. 2 GmbH in Grünwald ist unter der Register Nummer HRB 243121 im Handelsregister München eingetragen.

Angaben, die wahlweise in der Bilanz oder im Anhang gemacht werden können, wurden im Anhang gemacht.

Der Bilanz wurde das Gliederungsschema nach § 266 Abs. 2 und 3 HGB zugrunde gelegt.

Für die Darstellung der Gewinn- und Verlustrechnung wurde das Gesamtkostenverfahren gemäß § 275 Abs. 2 HGB gewählt.

Die Bewertung wurde nach den Vorschriften der §§ 252 bis 256 HGB vorgenommen.

2. Angaben zu Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze

Die Finanzanlagen beinhalten ausschließlich Anleihen, die zum Nennwert bewertet wurden.

Forderungen wurden unter Berücksichtigung aller erkennbaren Risiken zum Nominalwert bewertet.

Die sonstigen Rückstellungen wurden für alle weiteren ungewissen Verbindlichkeiten gebildet. Dabei wurden alle erkennbaren Risiken berücksichtigt.

Verbindlichkeiten wurden zum Erfüllungsbetrag angesetzt.

3. Angaben zur Bilanz

3.1 Angaben zu Finanzanlagen

Die in den Finanzanlagen ausgewiesenen Anleihen an drei Objektgesellschaften sind endfällig am 31. Dezember 2033; sie sind fest verzinslich mit 2,75 % und beinhalten daneben einen variablen Zinsanteil, der unter bestimmten in den Emissionsbedingungen festgelegten Voraussetzungen fällig wird.

3.2 Sonstige Rückstellungen

Die sonstigen Rückstellungen betreffen Rechts- und Beratungskosten sowie die Aufwendungen für die Erstellung und Prüfung des Jahresabschlusses.

3.3 Anleihen

Der Gesamtbetrag der bilanzierten begebenen Anleihe in Höhe von 7.700.000,00 € ist am 30. Oktober 2033 endfällig, hat somit eine Laufzeit von über 5 Jahren und wird mit 2,00 % fest verzinst. Weitere 0,75 % Zinsen sind zu bezahlen, sofern die Liquidität ausreichend ist.

4. Sonstige Angaben**4.1 Name des Geschäftsführers**

Während des abgelaufenen Geschäftsjahres war Herr Wolfgang Oelke Alleingeschäftsführer.

4.2 Durchschnittliche Zahl der während des Geschäftsjahres beschäftigten Arbeitnehmer

Die durchschnittliche Zahl der während des Geschäftsjahres im Unternehmen beschäftigten Arbeitnehmer betrug 0.

4.3 Vorgänge von besonderer Bedeutung

Vorgänge von besonderer Bedeutung nach § 285 Nr. 33 HBG, die nach dem Schluss des Geschäftsjahres eingetreten sind, waren nicht zu verzeichnen.

Grünwald, 04. Juli 2019



Wolfgang Oelke
Geschäftsführer

ANLAGENSPIEGEL zum 31. Dezember 2018

IHS Nr. 2 GmbH Erwerb, Halten, Veräuß. von Beteiligungen, Grünwald

	Anschaffungs-, Herstellungs- kosten 20.06.2018 EUR	Zugänge EUR	Abgänge EUR	Umbuchungen EUR	kumulierte Abschreibungen 31.12.2018 EUR	Zuschreibungen Geschäftsjahr EUR	Buchwert 31.12.2018 EUR
A. Anlagevermögen							
I. Finanzanlagen							
1. Wertpapiere des Anlagevermögens	0,00	7.400.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	7.400.000,00
Summe Finanzanlagen	0,00	7.400.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	7.400.000,00
Summe Anlagevermögen	0,00	7.400.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	7.400.000,00



BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS

An die IHS Nr. 2 GmbH, Grünwald:

PRÜFUNGSURTEIL

Ich habe den Abschluss des Rumpfgeschäftsjahres vom 20. Juni bis zum 31. Dezember 2018 der IHS Nr. 2 GmbH, Grünwald — bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2018 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 20. Juni bis 31. Dezember 2018, sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden — geprüft.

Nach meiner Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2018 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 20. Juni 2018 bis 31. Dezember 2018.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erkläre ich, dass meine Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses geführt hat.

GRUNDLAGE FÜR DIE PRÜFUNGS-URTEILE

Ich habe meine Prüfung des Jahresabschlusses in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Meine Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „VERANTWORTUNG DES ABSCHLUSS-PRÜFERS FÜR DIE PRÜFUNG DES JAHRESABSCHLUSSES“ meines Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Ich bin von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und habe meine sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt.

Ich bin der Auffassung, dass die von mir erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für meine Prüfungsurteile zum Jahresabschluss zu dienen.



VERANTWORTUNG DER GESETZLICHEN VERTRETER FÜR DEN JAHRESABSCHLUSS

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen — beabsichtigten oder unbeabsichtigten — falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

VERANTWORTUNG DES ABSCHLUSSPRÜFERS FÜR DIE PRÜFUNG DES JAHRESABSCHLUSSES

Meine Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen — beabsichtigten oder unbeabsichtigten — falschen Darstellungen ist, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der meine Prüfungsurteile zum Jahresabschluss beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung übe ich pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahre eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifiziere und beurteile ich die Risiken wesentlicher — beabsichtigter oder unbeabsichtigter — falscher Darstellungen im Jahresabschluss, plane und führe Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für meine Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- Gewinne ich ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der Gesellschaft abzugeben.
- Beurteile ich die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- Ziehe ich Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls ich zu dem Schluss komme, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, bin ich verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, mein jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Ich ziehe meine Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum meines Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.



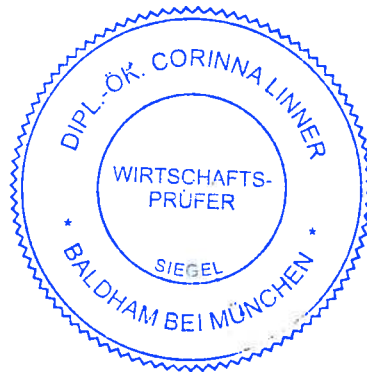
- Beurteile ich die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie, ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.

Ich erörtere mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die ich während meiner Prüfung feststelle.“

Baldham, den 5. Juli 2019

Corinna Linner

Wirtschaftsprüfer



Allgemeine Auftragsbedingungen

Anlage V

für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2017

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags schriftlich darzustellen hat, ist alleine diese schriftliche Darstellung maßgebend. Entwürfe schriftlicher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlägen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt.

(3) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

(4) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.